

RS OGH 1985/12/10 4Ob161/85, 9ObA99/17z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1985

Norm

ArbPlSichG §18

Rechtssatz

Der Normzweck des § 18 Abs 1 BAG ist offenkundig darauf gerichtet, dem ausgelernten Lehrling eine Vervollkommnung seiner in der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Aufsuchen eines Arbeitsplatzes innerhalb einer angemessenen Zeit zu ermöglichen, falls ihn der Lehrberechtigte nicht weiterhin als Arbeitnehmer behält. Dieser Normzweck kommt aber nur dann zum Tragen, wenn dem ausgelernten Lehrling die Behaltezeit von vier Monaten ohne Rücksicht auf die etwa durch den Präsenzdienst erfolgte Unterbrechung der Behaltezeit unverkürzt zur Verfügung steht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 161/85
Entscheidungstext OGH 10.12.1985 4 Ob 161/85
Veröff: SZ 58/198 = RdW 1986,153 = Arb 10511
- 9 ObA 99/17z
Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 ObA 99/17z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0051281

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>